

## Beantwortung der vierten Frage.

---

### Steht der Rechtsgültigkeit

der zwischen dem Prinzen Augustus Frederick  
und der Lady A. Murray abgeschlossenen Ehe

die Einrede entgegen,

daß der Prinz — überhaupt oder wegen seines  
jugendlichen Alters — nicht berechtigt  
war, sich ohne die Einwilligung seiner  
Eltern zu verheyrathen?

§. 14.

Nach dem *jure canonico*, (von welchem auch bey dieser Frage auszugehen ist,) kann eine Ehe nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil sie ohne Einwilligung der Eltern abgeschlossen worden ist, oder, in der Kunstsprache, ist *deficiens consensus parentum* nicht ein *impedimentum matrimonii dirimens*, wenn auch dasselbe Recht die Kinder ernst-

lich erinnert, sich nicht ohne die Einwilligung zu verheyrathen. <sup>60)</sup>

Nun behaupten zwar einige Schriftsteller, daß nach dem gemeinen deutschen protestantischen Eherechte zur Gültigkeit einer Ehe die Zustimmung der Eltern erfordert werde. <sup>61)</sup> Sie stützen diese Behauptung theils auf die Lehre der protestantischen Kirche, theils auf die Vorschriften der Landrechte. Aber so wie aus der erstern Quelle nicht ein rechtlich verpflichtendes Gesetz abgeleitet werden kann, so ist, was die letztere Quelle betrifft, schon oben angeführt worden, daß man durch die Landesgesetze nicht eine Regel des gemeinen deutschen Rechts und noch weniger eine für die deutschen Fürstenhäuser gültige Regel begründen könne.

<sup>60)</sup> c. 6. X. de raptoribus. (Bestätiget durch das Concilium Tridentinum. Sess. XXIV. c. 1. de reform. matrim.) Van Espen jus eccles. univ. P. II. tit. XII. cap. 4.

<sup>61)</sup> G. L. Boehmer. principia juris can. §. 369. 383. und die daselbst §. 369. a. a. Schr. (Jedoch behauptet Böhmmer selbst §. 383. nur so viel: Deficiens consensus parentum ex jure particulari protestantium passim est impedimentum dirimens privatum.) Vgl. auch J. J. Moser's Familienstaatsrecht der t. Reichsstände. Alter Th. 1tes Hpts. §. 6.

## §. 15.

Dem Resultate, daß sich aus dem 14ten Spben für den vorliegenden Rechtsfall ergibt, kann nicht das entgegengesetzt werden, daß der Prinz Augustus Frederick, als er sich mit Lady Augusta Murray verheyrathete, noch im 21sten Jahre seines Alters stand. Denn die Minderjährigkeit ist nicht für sich ein Ehehinderniß; vielmehr hängt die Gültigkeit einer Ehe, was das Alter der Partheyen betrifft, nur von der Chemündigkeit (oder von der pubertas) ab.<sup>62)</sup> Nur auf die Nothwendigkeit der elterlichen Einwilligung hat die Minderjährigkeit der einen oder der andern Parthey, und zwar nur nach einigen Gesetzgebungen, Einfluß. Jedoch das jus canonicum nimmt auf die Minderjährigkeit des Kindes keine Rücksicht. Es fordert die Einwilligung der Eltern, das Kind mag minderjährig oder volljährig sein; in beyden Fällen aber nicht unbedingt d. i. nicht so, daß eine ohne oder gegen den Willen der Eltern eingegangene Ehe nichtig wäre. —

<sup>62)</sup> Vgl. den tit. Decretal. de desponsatione impuberum. — Nach dem jure can. ist in der Regel das 14te Jahr das Alter der Chemündigkeit. c. 3. X. tit. laud.

Ueberdies aber dürfte anzunehmen seyn, daß, nach dem Rechte des Hauses Braunschweig (beyder Linien,) die Prinzen dieses Hauses mit zurückgelegtem 18ten Jahre volljährig werden,<sup>63)</sup> und daß daher der Prinz Augustus Frederick, als er sich mit Lady Augusta Murray verheyrathete, in der Eigenschaft eines Prinzen des Hauses Braunschweig, das Alter der Volljährigkeit bereits erreicht hatte. Denn, wenn auch über das Alter, mit welchem die Prinzen des Hauses Braunschweig volljährig werden, Zweifel erhoben worden sind,<sup>64)</sup> so hat doch in dem neuesten Falle dieser Art, welcher sich in der Herzogl. Braunschweigischen Linie ereignete, jene Meinung den Vorzug erhalten.<sup>65)</sup>

<sup>63)</sup> Vgl. v. Ludwig: de aetate legitima puberum et minorum. Cap. IV. Pfeffinger's Historie des Hauses Braunsch. Lüneburg. T. I. S. 575. 649. T. II. S. 71. 714. J. J. Moser's t. Staatsrecht. T. XVII. S. 358. 363. T. XVIII. S. 398.

<sup>64)</sup> Ähnliche Zweifel bestehen über das Recht anderer deutscher Fürstenhäuser. S. v. Hormayr über Minderjährigkeit und Großjährigkeit im österr. Kaiserstaate. Wien. 1808.

<sup>65)</sup> Vgl. Widerlegung der Beschuldigungen, welche sich Se. Durchl. der regierende Herr Herzog von Braunschweig gegen Ihren erhabenen Vormund und die während Ihrer Minderjährigkeit mit der Ver-

Jedoch, selbst angenommen, daß zur Gültigkeit der in Frage stehenden Ehe die Einwilligung der Eltern, sey es überhaupt oder wegen der Minderjährigkeit des Prinzen Augustus Frederick, erforderlich gewesen wäre, so würden doch nur die Eltern des Prinzen befugt gewesen seyn, die Ehe vermöge dieses Hindernißes als nichtig anzusehen.<sup>66)</sup> Beyde Eltern aber sind mit Tode abgegangen, ohne daß von ihnen irgend eine Maßregel ergriffen oder irgend eine Erklärung erlassen worden wäre, welche den Erfolg oder auch nur den Zweck gehabt hätte, diese Ehe in Hanover oder in Beziehung auf das in Hanover regierende Haus zu vernichten. Nur in Groß-

waltung Ihrer Lande und Ihrer Erziehung beauftragten Männer erlaubt haben. Hanov. II. 2. 1824. 8. Insbesondere S. 168 ff.

<sup>66)</sup> G. L. Boehmer de necessario consensu parentum in nuptias liberorum. (In ej. Elect. j. civ. T. I. p. 612.) §. 20. Pufend. Observ. j. univ. T. III. obs. 43. (Der deficiens consensus parentum ist nur ein impedimentum privatum in favorem parentum receptum. Auch nach den Landesgesetzen des K. Hanover.)

britannien, nur im Rahmen des Königs von Großbritannien oder der britischen Krone, nur in Gemäßheit der Gesetze des britischen Reichs ist die Ehe angefochten worden. Was nach der Verfassung Großbritanniens Rechtens ist, was von einem britischen Gerichtshofe für Recht gesprochen wird, kann und darf nicht auf einen von jenem Reiche unabhängigen Staat, also nicht auf das Königreich Hanover, ausgedehnt werden. (§. 3. 4.)

## §. 17.

Gleichwohl scheint die mehrerwähnte Royal Marriage Act noch in einer andern Eigenschaft, als in der eines britischen Verfassungsgesetzes, und zwar in einer Eigenschaft betrachtet werden zu können, in welcher sie, wenn sie ihr zukäme, der Gültigkeit der in Frage stehenden Ehe allerdings entgegenstehn würde. Wenn auch (könnte man gegen das aus den §§. 14. 15. und 16. sich ergebende Resultat einwenden,) dieses Gesetz, nicht als ein Gesetz des britischen Parlaments in Hanover und für das in Hanover regierende Haus verpflichtend ist, so liegt doch in demselben Gesetze zugleich eine von dem Haupte dieses Hauses ausgegangene Erklärung, und so hat doch dieses Gesetz, welches die Gültigkeit der Ehen der Prinzen und Prinzessinnen des britischen Kö-

nigshauses von der Zustimmung des jeweiligen Königs abhängig macht, weil und in wie fern es diese Erklärung enthält, auch in Hanover und für das in Hanover regierende deutsche Fürstenhaus Gesetzeskraft. Georg III. war sowohl König von Großbritannien, als Churfürst von Hanover. So wie er in der ersten Eigenschaft die in Frage stehende Regel nur mit Zustimmung der beyden Häuser festsetzen konnte so konnte er in der letzteren Eigenschaft derselben Regel schon kraft eigenen Rechts Gesetzeskraft ertheilen. Es ist also hier nicht der Collisionsfall vorhanden, welcher oben (§. 3.) untergestellt wurde, d. i. die Bekräftigung jener Regel kann sowohl in Beziehung auf die eine als auf die andere rechtliche Eigenschaft Georgs III. gerechtfertiget werden. Auch ist es nichts weniger, als wahrscheinlich, daß es die Absicht des Königs und Churfürsten Georgs III. war, für sein Haus ein anderes Recht in Hanover, als in Großbritannien, bestehen zu lassen.

Jedoch, so standhaft auch diese Einrede gegen die Gültigkeit der von dem Prinzen Augustus Frederick abgeschlossenen Ehe zu seyn scheint, dennoch möchte es nicht schwer seyn, die Einrede zu entkräften.

Denn schon die Voraussetzung, auf welder diese Einrede beruht, — daß, schon in den Zeiten

des deutschen Reiches, dem Haupte des Fürstenhauses das Recht zugestanden habe, Gesetze von der Art des vorliegenden d. i. Gesetze, welche unmittelbar oder mittelbar die Regierungsnachfolge betrafen, kraft eigener Macht und Gewalt zu erlassen, — ist mehreren Zweifeln unterworfen und wenigstens nicht unbedingt richtig. Man darf auf jene Zeiten und auf die damaligen Verhältnisse nicht die Grundsätze anwenden, nach welchen in einem souverainen Staate, der eine unbeschränkt monarchische Verfassung hat, die Rechte des regierenden Herrn zu beurtheilen sind. — Jedoch, hiervon abgesehen, steht der Behauptung, als ob in der Royal Marriage Act zugleich eine Erklärung des Churfürsten von Hannover liege, weiter entgegen, daß diese Meinung eine Thatsache unterstellt, welche nicht nur durch die Wortfassung des Gesetzes nicht unterstützt, sondern durch sie selbst widerlegt wird. In dem Gesetze ist überall nur von Großbritannien und von den Königen dieses Reichs (the kings of this realm) die Rede, wird die Ertheilung der königlichen Einwilligung zur Heyrath eines Prinzen oder einer Prinzessin an Formen gebunden, welche sich lediglich und allein auf Großbritannien und auf die in diesem Reiche bestehenden öffentlichen Behörden beziehen u. s. w. Hiernach läßt sich für jene Meinung nur noch das anführen, daß, wenn auch das Gesetz nur eine Acte des britischen Parlaments

war, und wenn es auch seinem Wortlaute nach nur von dem britischen Königshause handelt, dennoch dem Könige, welcher das Gesetz bekräftigte, die Absicht zuzuschreiben sey, dieselbe Regel für sein Haus schlechthin, also auch in Beziehung auf Hanover aufzustellen. Allein: 1.) Ein Gesetz hat nicht schon deswegen verbindende Kraft, weil der Gesetzgeber die Absicht hatte, das Gesetz d. i. die und die Rechtsregel zu bekräftigen. Der Gesetzgeber muß noch überdieß diese Absicht erklärt, er muß sie in den verfassungsmäßigen Formen erklärt haben. In dem vorliegenden Falle aber fehlt es an einer solchen Erklärung. 2.) Kann oder könnte man auch aus politischen Gründen dem Könige Georg III. die Absicht zuschreiben, daß er die Gültigkeit der Ehen der Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses von der Einwilligung des jeweiligen Königs schlechthin abhängig machen wollte, so würden doch dieser Annahme Gründe rechtlicher Art entgegenstehn. Eine Regel, welche die Freyheit der Mitglieder des regierenden Hauses so wesentlich beschränkt, wie die vorliegende, darf nicht über ihren Wortlaut ausgedehnt oder nicht schon vermöge der vermutbaren Absicht desjenigen, von welchem sie in einer bestimmten Beziehung aufgestellt wurde, als bindend in einer andern Beziehung betrachtet wer-

den.<sup>67)</sup> Eben so wenig ist es rechtlich zulässig, aus einer Acte des britischen Parlaments einen Schluß für jene Absicht zu ziehn. Denn ein solcher Schluß würde mit der Selbstständigkeit der deutschen Länder des Hauses Hanover unvereinbar seyn.

Es kann also das Resultat, welches sich aus den §§. 14. 15. und 16. ergibt, durch die ihm in dem vorliegenden Sphen entgegengesetzte Einrede keineswegs entkräftet werden.

---

<sup>67)</sup> „Quidquid adstringendae obligationis est, id nisi palam verbis exprimitur, omissum intelligendum est.“ L. 99. pr. D. de V. O.